

CONVERTING CHALLENGES INTO SOLUTIONS

**GINZINGER**  
electronic systems

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

DER GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH

STAND: MÄRZ 2017

## 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH, A-4952 Weng im Innkreis, Gewerbegebiet Pirath 16, FN 364958d, (im Folgenden kurz „GINZINGER“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung (im Folgenden kurz „AEB“). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftige, derartige Geschäfte, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren ist.

1.2 Diesen AEB widersprechende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden kurz „AN“), gelten stets als abbedungen.

1.3 Abweichungen von den AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GINZINGER.

## 2 BESTELLUNGEN

2.1 Bestellungen durch GINZINGER bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn der AN nicht binnen 1 Woche ab Ausstellung durch GINZINGER seine Ablehnung schriftlich mitteilt.

2.2 Angebote des AN sind jedenfalls für den Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei GINZINGER verbindlich.

2.3 Die Bestellung umfasst auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen, einschließlich der erforderlichen Einschulung, Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind.

2.4 Der AN ist verpflichtet, die von GINZINGER übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Der AN hat erkennbare Mängel und Bedenken GINZINGER unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat GINZINGER weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

## **3 BEFUGNISSE**

3.1 Der AN sichert zu, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how etc., zu verfügen.

3.2 Der AN garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.

## **4 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

4.1 Der AN hat Bestellungen schriftlich zu bestätigen Die schriftliche Bestätigung stellt jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen einer den AN bindenden Bestellung dar.

## **5 RECHTEVORBEHALT / WERKNUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE**

5.1 Sofern zur Erfüllung des Auftrages Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster oder sonstige Gegenstände von GINZINGER beigestellt werden, bleiben diese – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung – im alleinigen Eigentum von GINZINGER. Jede diesbezügliche, das Eigentum von GINZINGER beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig.

5.2 Der AN ist verpflichtet, das Eigentum von GINZINGER jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen.

5.3 Der AN ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.

5.4 Der AN ist auf Aufforderung durch GINZINGER verpflichtet, übergebene Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände einschließlich der vom AN erstellten Werkstücke herauszugeben; dies gilt insbesondere, wenn über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder GINZINGER den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

5.5 Der AN hat GINZINGER über alle das Eigentum von GINZINGER betreffenden Ereignisse, insbesondere Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchsstellung durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AN hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht von GINZINGER abzuwehren.

5.6 Auf Verlangen von GINZINGER ist vom AN zu Überprüfungszwecken, insbesondere auch zur Überprüfung vor Übernahme, das Erststück zur Verfügung zu stellen.

5.7 Alle Rechte von GINZINGER an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung –geistiges Eigentum von GINZINGER. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die schriftlich erteilte Zustimmung von GINZINGER Dritten weder zugänglich gemacht, noch an diese weitergegeben bzw. Werknutzungsbewilligungen oder –rechte daran erteilt oder zu eigenen Zwecken des AN verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.

5.8 Der AN hat GINZINGER hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten klag- und schadlos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

## **6 LIEFERUNG / LIEFERVERZUG**

6.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Verpackungen haben die zugesagten Eigenschaften aufzuweisen. Sie gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere beiliegen. Andernfalls ist GINZINGER berechtigt, den gelieferten Gegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurückzuschicken oder einzulagern.

6.2 Der AN hat sämtliche EU-Normen, insbesondere alle geltenden Ein- und Ausführungsgesetze und –vorschriften, einzuhalten.

6.3 Auf Verlangen von GINZINGER hat der AN die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

6.4 Der auf der Bestellung angegebene Liefertermin (Tag des Einlangens bei GINZINGER) ist verbindlich. Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von GINZINGER. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von GINZINGER behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.

6.5 Die Leistungserbringung hat zu den üblichen Geschäftszeiten von GINZINGER auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen.

6.6 Die Lieferung erfolgt an den von GINZINGER in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Wenn in Ausnahmefällen eine abweichende Lieferkondition schriftlich vereinbart wird, ist die von GINZINGER erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.

6.7 Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen.

6.8 Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser die Positions-, Bestell-, Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist GINZINGER berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

6.9 Gerät der AN in Lieferverzug, ist GINZINGER – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten.

## 7 STORNO

7.1 GINZINGER ist bis zum Versand der Ware berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von GINZINGER bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN, insbesondere Ersatzleistungen welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

## 8 PREISE / RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNG

8.1 Preise sind Fixpreise, die keiner Erhöhung unterliegen. Sie sind nach Liefergegenstand und Leistungen aufzugliedern. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.

8.2 Sämtliche Kosten, wie Transport- und Verpackungskosten, Spesen, Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch bei Gewährleistungsfällen.

8.3 Rechnungen sind unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen binnen 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von GINZINGER als erfolgt.

8.4 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto.

8.5 Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell- und Positionsnummer sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in zweifacher Ausfertigung an der Fakturenstelle einlangen. Die Rechnungen haben zudem allfällige Skonti und Rabatte auszuweisen. Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern sowie das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und es ist ein Lieferschein beizulegen.

8.6 Zahlungen durch GINZINGER gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN. Insbesondere ist daraus kein Verzicht von GINZINGER hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz abzuleiten.

## 9 GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom AN im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung garantiert. Darüber hinaus garantiert der AN, dass die bestellten Waren und Leistungen, CE-zertifiziert sind, eine erstklassige Qualität aufweisen und voll funktionsfähig sind, frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, insbesondere auch solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum sowie Sicherungs- und Pfandrechten, beruhen.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistung zu laufen.

9.3 Die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen. Rügt GINZINGER innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe an GINZINGER vermutet.

## **10 HAFTUNG / SOLIDARHAFTUNG / ZURÜCKBEHALUNG / LEISTUNGSVERWEIGERUNG**

10.1 Eine Haftung von GINZINGER sowie von im Auftrag von GINZINGER tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.2 Mehrere AN haften GINZINGER gegenüber zur ungeteilten Hand.

10.3 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den AN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

## **11 AUFRECHNUNGSVERBOT / ABTRETUNGSVERBOT**

11.1 Der AN ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen GINZINGER aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von GINZINGER aufzurechnen.

11.2 Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen GINZINGER an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

## 12 BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

12.1 Bei Beendigung der geschäftlichen Beziehung ist der AN verpflichtet, GINZINGER über einen Zeitraum von 24 Monaten mit Neu- bzw. Nachbestellungen zu beliefern. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung zu laufen, in der der Vertragspartner erklärt, dass die Zusammenarbeit beendet wird.

12.2 Trotz Beendigung der geschäftlichen Beziehung ist der AN über den genannten Zeitraum weiterhin an die AEB gebunden und verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Schadenersatz- und Gewährleistungspflichten von GINZINGER angezeigte Reklamationen umgehend zu bearbeiten.

## 13 GEHEIMHALTUNG

13.1 Der AN ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihm in Ausführung eines Auftrages bekannt werden und hat er diese ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden.

13.2 Der AN hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie allfälligen Subunternehmern zu überbinden.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vollumfänglich weiter.

## 14 SONSTIGES

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB sowie sämtliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Übermittlung via E-Mail oder Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

14.2 Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

14.3 Zustellungen sind an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Der AN ist verpflichtet, GINZINGER Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Adresse des AN als bewirkt gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

14.4 Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von GINZINGER in A-4952 Weng im Innkreis vereinbart.

14.5 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitz von GINZINGER vereinbart. GINZINGER behält sich zusätzlich das Recht vor, den AN auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

14.6 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.

14.7 Jegliche Ansprüche des AN sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.